

Studentenschaft der TH Darmstadt
Körperschaft des öffentl. Rechts
- Vorstand -

Darmstadt, 26.10.64 Ku/A

Vorlage für die 2. Sitzung des Parlamentes der Studentenschaft der Amts-
periode 1964/65

=====

Der Herr Hessische Kultusminister hat am 9. Oktober 1964 die Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 13.11.63 genehmigt.

Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, einige Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Der Vorstand der Studentenschaft schlägt dem Parlament vor, folgende Änderungen zu verabschieden:

a) Art. 4 Abs. 1 Ziff. d. wird durch folgende Fassung ersetzt:

!an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe der geltenden Gesetze mitzuwirken, insbesondere:

- 1) durch Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Beratungen des Senats und der Fakultäten. Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet;
- 2) durch Teilnahme an der Disziplinarkammer der Hochschule für Studenten'.

b) Art. 35 Abs. 3 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.

c) In Art. 44 wird 'und der Billigung des Senats der Hochschule' sowie 'und wenn nach 14-tägigem öffentlichen Aushang kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist' ersatzlos gestrichen.

d) In Art. 44 Satz 3 wird 'im Amtsblatt des Hess. Kultusministers und' ersatzlos gestrichen.

Parlamentarier, die noch keine besitzen, können sich eine Satzung im AStA abholen.

U. Kauffmann
(Ulf Kauffmann)
Vorsitzender